

Sozialversicherungspflichtig?

Alles auf einem Blick

KKH

Ein aufregender Urlaub, ein fahrbarer Untersatz oder ein paar schicke Klamotten – es gibt vieles, was sich junge Leute wünschen. Aber: „Ohne Moos nix los!“ Wir haben die wichtigsten Infos für Schüler/-innen und Studierende zusammengefasst.

Eine gute Möglichkeit, die leere Kasse wieder aufzufüllen, ist beispielsweise ein Job in den Sommer- beziehungsweise Semesterferien.

Spätestens jetzt stellt sich die Frage, ob Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung anfallen. Für Schüler/-innen und Studierende gelten unterschiedliche Bestimmungen:

Entgeltliche Beschäftigung für Schüler/-innen

Wenn man als Schüler/-in in einem **Minijob** arbeitet und das regelmäßiges **Arbeitsentgelt monatlich 556 €** nicht übersteigt, müssen lediglich **Rentenversicherungsbeiträge** gezahlt werden.

Von der Rentenversicherungspflicht kann man auf Antrag (beim Arbeitgebenden abzugeben) befreit werden. Allerdings gehen dadurch anrechenbare Beitragszeiten für die spätere Rente verloren. Jeder Beitragsmonat zählt!

Bei Beschäftigungen, die innerhalb eines Kalenderjahres auf **längstens drei Monate** oder **70 Arbeitstage begrenzt sind**, sind aus dieser Beschäftigung grundsätzlich **keine Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung** zu zahlen.

Außerdem kann man in dieser sogenannten kurzfristigen Beschäftigung so viel verdienen, wie man möchte. Mehr unter: **minijob-zentrale.de**



Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes

In der Regel dürfen minderjährige Jugendliche erst ab 15 Jahren arbeiten. Schüler/-innen im Alter von 15 bis 17 Jahren können während der Schulferien bis zu vier Wochen im Kalenderjahr jobben.

Versicherungspflicht – auch bei einer Beschäftigung von nur wenigen Tagen bei:

- freiwilligem ökologischen oder sozialen Jahr,
- freiwilligem Wehrdienst oder
- Bundesfreiwilligendienst.

Versicherungsfreiheit – bei einer Beschäftigung, die auf nicht mehr als drei Monate (70 Arbeitstage) begrenzt ist, wenn ein Studium startet.

Entgeltliche Beschäftigung als Studierende

Ordentlich Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gelten als **Werkstudent/-in**, wenn eine **entgeltliche Beschäftigung an nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich** mit einem regelmäßigen monatlichen **Arbeitsentgelt von mehr als 556 €** und länger als drei Monate beziehungsweise **70 Kalendertage** im Kalenderjahr ausgeübt wird. Grundsätzlich gilt, dass Zeiten und Arbeitskraft überwiegend für das Studium aufgewendet wird. Die Beschäftigung darf gegenüber dem Studium nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Als Werkstudent/-in ist man **versicherungsfrei in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung** und somit auch **nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung**. In der **Rentenversicherung** ist man **versicherungspflichtig**.

Beschäftigung in der Vorlesungszeit

Als **Werkstudent/-in** ist man in dieser Beschäftigung **versicherungsfrei** (ausgenommen in der Rentenversicherung), wenn **nicht mehr als 20 Stunden in der Woche** gearbeitet wird und die wöchentliche Arbeitszeit bei mehr als 20 Stunden **nur durch befristete Mehrarbeit in den Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende an nicht mehr als 26 Wochen im Jahr** (182 Kalendertage) überschritten wird.

Beschäftigung in den Semesterferien

Wird die wöchentliche Arbeitszeit **lediglich in der vorlesungsfreien Zeit auf mehr als 20 Stunden** ausgeweitet, so bleibt unter Beachtung der **26 Wochen (bzw. 182 Kalendertage)** im Jahr auch das studentische Erscheinungsbild erhalten.

Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs

Für Studierende gelten keine Besonderheiten bei den Minijob-Regelungen. Um einen **Minijob** handelt es sich, wenn das **regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt die Grenze von 556 € nicht überschreitet**. Der Minijob ist **versicherungsfrei** in der **Kranken- und Arbeitslosenversicherung** und **nicht versicherungspflichtig** in der **Pflegeversicherung**. Die **Rentenversicherung ist versicherungspflichtig**. Allerdings kann man sich davon auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Arbeitgebenden befreien lassen.

Online ins Studium mit der KKH

Bei einem Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland wird für die Einschreibung **ein aktueller Versicherungsnachweis über gültigen Krankenversicherungsschutz** benötigt. Der Versicherungsnachweis in Papierform wurde durch die Einführung des digitalen Meldeverfahrens zwischen den Hochschulen und den Krankenkassen ersetzt.

Mit unserem **Self-Service für Studierende** kann der Krankenversicherungsnachweis ganz bequem online erstellen werden lassen. Dafür einfach im persönlichen Bereich „**Meine KKH**“ unter **kkh.de/versicherung/vorteile/studenten/self-service** anmelden. Die Hochschule bestätigt der Krankenkasse die Einschreibung ebenfalls.



Gut zu wissen!

Vor dem Job- oder Studienbeginn beraten wir gern zu Möglichkeiten des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes und über die Beitragspflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis. Dafür einfach den QR-Code scannen und Termin vereinbaren unter:
kkh.de/servicestelle

KKH Kaufmännische Krankenkasse

Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover
berufsstart@kkh.de
kkh.de